

K O L L E K T I V V E R T R A G

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Nahrungs- und Genußmittelindustrie, 1030 Wien, Zaunergasse 1-3 und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Privatangestellten, Sektion Industrie und Gewerbe, 1010 Wien, Deutschmeisterplatz 2.

Artikel 1

Mit Wirkung vom 1. November 1993 werden die im Bereich des Fachverbandes der Nahrungs- und Genußmittelindustrie geltenden kollektivvertraglichen Mindestgrundgehälter für Angestellte für bestimmte Verbandsbereiche neu festgesetzt. Sie ergeben sich aus den im Anhang beigefügten Gehaltsordnungen.

Artikel 2

Mit Wirkung vom 1. November 1993 ist das tatsächliche Monatsgehalt (Istgehalt) um 2,8 %, mindestens jedoch um S 500,-- zu erhöhen. Bei Teilzeitbeschäftigten verringert sich dieser Betrag entsprechend dem Verhältnis ihrer Arbeitszeit zur Normalarbeitszeit.

Bei Provisionsvertretern mit vereinbartem Fixum ist das monatliche Fixum zumindest um 2,8 % anzuheben. Liegt bei Provisionsvertretern das Fixum unter dem bisherigen kollektivvertraglichen Mindestgrundgehalt, dann ist es um den Schillingbetrag zu erhöhen, um den sich das vor dem 1. November 1993 auf den Angestellten anwendbare Kollektivvertragsgehalt auf Grund der kollektivvertraglichen Gehaltserhöhung erhöht. Bei nicht vollbeschäftigten Vertretern verringert sich diese Erhöhung entsprechend dem zeitlichen Anteil des Dienstverhältnisses zur kollektivvertraglichen Normalarbeitszeit.

Berechnungsgrundlage für die Erhöhung ist das Oktober-Istgehalt 1993.

Nach Durchführung der Istgehaltserhöhung ist das sich neu ergebende tatsächliche Monatsgehalt des Angestellten überdies darauf zu prüfen, ob es dem neuen, ab 1. November 1993 geltenden kollektivvertraglichen Mindestgrundgehalt entspricht. Ist dies nicht der Fall, so ist das tatsächliche Monatsgehalt des Angestellten so aufzustocken, daß es den kollektivvertraglichen Mindestgrundgehaltsvorschriften entspricht.

Wurde anlässlich einer kollektivvertraglichen Lohnregelung in der Zeit vom 1. April 1993 bis 31. Oktober 1993 auch den Angestellten eine Gehaltserhöhung gewährt, so ist diese auf die ab 1. November 1993 in Kraft tretende kollektivvertragliche Istgehaltserhöhung anrechenbar.

Dies gilt auch für betriebliche und individuelle, ab 1. Aug. 1993 durchgeführte Gehaltsregelungen.

Ausgenommen davon ist eine Erhöhung, die aufgrund geänderter Tätigkeit, geänderten Arbeitsgebietes oder kollektivvertraglicher Umstufung erfolgt ist.

Diese Istgehaltsregelung gilt nicht für Angestellte, deren Arbeitsverhältnis nach dem 30. September 1993 begründet wurde. Sie

gilt ferner nicht für die Mitgliedsfirmen der Brau-, Brot-, Milch-, Mühlen- und Zuckerindustrie.

Artikel 3
Überstundenpauschalien

Allenfalls gewährte Überstundenpauschalien sind um den gleichen Prozentsatz zu erhöhen, um den sich das Monatsgehalt des Angestellten aufgrund der Vorschriften der Artikel 1 und 2 erhöht.

Artikel 4
Öffnungsklausel

Anstelle der Ist-Gehaltserhöhung kann durch Betriebsvereinbarung eine abweichende Regelung getroffen werden. Diese Vereinbarung hat ausdrückliche Bestimmungen über eine anderweitige, beschäftigungsfördernde Verwendung der Ist-Gehaltserhöhung zu enthalten. Kommt bis zum 31.10.1993 keine Vereinbarung zustande, gilt obstehender Ist-Abschluß. Voraussetzung zur Rechtswirksamkeit (derartiger Betriebsvereinbarungen) ist die Zusendung an die Kollektivvertragspartner (Gewerkschaft der Privatangestellten, Sektion Industrie und Gewerbe, Wien 1, Deutschmeisterplatz 2; Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie, Wien 3, Zaunergasse 1-3) und dortigem Einlangen bis spätestens 31. Oktober 1993.

Wien, am 9. September 1993

FACHVERBAND DER NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELINDUSTRIE

Obmann Geschäftsführer

Komm.Rat Ing. PECHER Dr. SMOLKA

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
Gewerkschaft der Privatangestellten

Vorsitzende Zentralsekretär

HOSTASCH SALLMUTTER

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
Gewerkschaft der Privatangestellten
Sektion Industrie und Gewerbe

Leit. Sektionssekretär Geschäftsführender
Vorsitzender Sekretär

Ing. LAICHMANN ING. KRASSNITZER HAUMER